

Abstände zwischen Tankstellen

VON PATRICK GOERGEN

In Italien werden durch Regionalpläne Kriterien für die Eröffnung neuer Verkaufsstellen für Kraftstoff festgelegt. Zu diesen Kriterien gehören verbindliche Mindestabstände zwischen den Tankstellen. In der Regione Lazio wurde demgemäß für Anlagen an Provinzstraßen ein Mindestabstand von drei Kilometern zwischen mehreren Tankstellen vorgeschrieben. Die Anwendung dieses Kriteriums stieß jedoch auf Ablehnung in einem Rechtsstreit zwischen einem Tankstellenbetreiber und der zuständigen Gemeinde. Der italienische Tankstellenbetreiber hatte eine Baugenehmigung für eine weitere Tankstelle beantragt. Im Laufe des Verfahrens stellte sich jedoch heraus, dass die Gemeinde zwischenzeit-

lich an einen anderen Betreiber die Genehmigung für die Errichtung einer Tankstelle nicht weit entfernt von der Stelle erteilt hatte, die Gegenstand des Antrags war. Der Gemeinde war es somit nicht mehr möglich, dem Antrag stattzugeben. Das mit der Angelegenheit befasste italienische Gericht gab den Vorgang an den Europäischen Gerichtshof ab. Die Frage war, ob die verbindlichen Mindestabstände zwischen Tankstellenanlagen mit dem EU-Recht im Einklang stehen.

Solche Anlagen fallen unter den Begriff der „Niederlassung“, der allen Unionsangehörigen erlaubt, kontinuierlich am Wirtschaftsleben eines anderen EU-Staates teilzunehmen. Gesellschaften können ihre Tätigkeit in jedem anderen Staat durch eine Tochtergesellschaft, Zweigstelle oder

Agentur ausüben. Nationale Regelungen, die diese Niederlassungsfreiheit behindern oder weniger attraktiv machen, sind aufgrund der europäischen Verträge verboten. Die italienische Regelung stellt nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar. Die sei nur auf neue Anlagen anwendbar und halte Unternehmen aus anderen Ländern vom Zugang zum italienischen Markt ab.

Ist die Beschränkung jedoch aus einem im EU-Vertrag genannten Grund zulässig? Ist sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt? Hierzu gehören z. B. die Straßensicherheit, der Umweltschutz und der Verbraucherschutz. Nach Ansicht der europäischen Richter genügt die italienische Regelung keiner der

Anforderungen, die das EU-Recht an solche Rechtfertigungsgründe stellt. Diese müssen geeignet sein, das Erreichen des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zum Erreichen dieses Ziels erforderlich ist. Im in Frage stehenden Fall gelte die Regelung jedoch nur für neue Anlagen und nicht für bereits bestehende Anlagen. Sie sei also nicht kohärent, und gehe zudem über das hinaus, was zielforientiert erforderlich ist. Auch für den Schutz der Verbraucher und zur Rationalisierung des den Benutzern geleisteten Dienstes sei sie nicht erforderlich.

Es liegt jetzt am italienischen Gericht, anhand dieser Hinweise die Regelung zu prüfen. Diesem wird so ermöglicht, für die Entscheidung der bei ihm anhängigen Rechtssache über die Frage

der Vereinbarkeit mit dem EU-Recht* zu befinden.

EuGH, 11. März 2010, Attanasio Group srl gegen Comune di Carbognano, C-384/08

GLOSSAR

*Vereinbarkeit mit dem EU-Recht: Der Europäische Gerichtshof selbst ist nicht zur Auslegung innerstaatlicher Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder zu Äußerungen über deren Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht befugt (Urteil Teckal vom 18. 11. 1999). Hinweise kann der EuGH jedoch geben. Seine Prüfung ist auf die Bestimmungen des EU-Rechts beschränkt. Er legt diese nur in einer für das nationale Gericht sachdienlichen Weise aus (Urteil Centro vom 31. 01. 2008).

LW 18.03.2010